Schwanengasse 12 Postfach CH-3001 Bern Telefon +41 31 322 69 11 Telefax +41 31 322 69 26 info@ebk.admin.ch www.ebk.admin.ch



WEGLEITUNG

für Gesuche betreffend die Genehmigung von **Schätzungsexperten** von Immobilienfonds

Ausgabe vom 25. November 2002

Zweck

Diese Wegleitung bezweckt die Erleichterung der Arbeit des Gesuchstellers wie auch der Eidg. Bankenkommission (EBK) im vorgenannten Verfahren.

Die Wegleitung nennt die Angaben und Beilagen, welche im Normalfall erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder von der EBK weitere Präzisierungen, Angaben und Unterlagen verlangt werden. Das Gesuch sowie alle Angaben und Beilagen sind in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen. Wird ein Gesuch durch einen Rechtsvertreter eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung nachzuweisen.

Das Bundesgesetz über die Anlagefonds (AFG; SR 951.31), die Verordnung über die Anlagefonds (AFV; SR 951.311) und die Verordnung der EBK über die Anlagefonds (AFV-EBK; SR 951.311.1) können beim BBL / Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern, bezogen (Telefon 031 / 325 50 50, Telefax 031 / 325 50 58, Internet www.bbl.admin.ch) oder von der Internetseite der Bundeskanzlei (www.bk.admin.ch) heruntergeladen werden.

Gesuch

Die Ernennung von ständigen und unabhängigen Schätzungsexperten durch die Fondsleitung ist gemäss Art. 39 Abs. 1 AFG der EBK zur Genehmigung zu unterbreiten. Das entsprechende Gesuch hat - für jeden Schätzungsexperten einzeln - folgende **Angaben** zu enthalten:

- 1. Personalien, Adresse und Wohnsitz
- 2. Angaben zur nötigen Sachkunde (Art. 50 Abs. 1 lit. b AFV)

- Angaben zur Erfahrung auf dem Gebiet der Grundstückschätzung (Art. 50 Abs. 1 lit. c AFV)
- 4. Angaben zum Immobilienmarkt, für den der Schätzungsexperte eingesetzt wird und zu dessen Vertrautheit mit demselben (Art. 50 Abs. 1 lit. d AFV)
- 5. Mindestens zwei Referenzpersonen aus dem Immobilienbereich

Mit dem Gesuch sind der EBK - für jeden Schätzungsexperten einzeln - folgende **Beila- gen** einzureichen:

- B 1 Zwecks Nachweises der nötigen Sachkunde:
 - B 1.1 detaillierter, unterzeichneter Lebenslauf¹ (Original)
 - B 1.2 anerkanntes Diplom i.S.v. Art. 50 Abs. 1 lit. b AFV (Kopie)
 - B 1.3 Liste der wichtigsten ausgeführten Grundstückschätzungen
- B 2 Unterlagen, wonach ersichtlich ist, dass der Schätzungsexperte über eine mindestens fünfjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Grundstückschätzung verfügt (Art. 50 Abs. 1 lit. c AFV)
- B 3 Unterlagen, wonach ersichtlich ist, dass der Schätzungsexperte mit dem einschlägigen Immobilienmarkt vertraut ist (Art. 50 Abs. 1 lit. d AFV)
- B 4 Bestätigung, dass der Schätzungsexperte von der Fondsleitung und der Depotbank, von den mit diesen verbundenen Gesellschaften, von den Immobiliengesellschaften der von diesen verwalteten Anlagefonds sowie von den anderen Schätzungsexperten unabhängig ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 AFV), auf dem Formular "Erklärung des Schätzungsexperten an die Eidg. Bankenkommission" (auf Anfrage bei der EBK zu beziehen)

¹ Der Lebenslauf hat **mindestens** folgende Angaben zu umfassen:

¹⁾ Persönliche Daten (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum)

²⁾ Schul- bzw. Ausbildung (Dauer [Anführen der entsprechenden Monats- und Jahreszahlen], Art, Institut, Ort, allfällige Abschlüsse/Diplome)

³⁾ Berufstätigkeit (Dauer [Anführen der entsprechenden Monats- und Jahreszahlen], Funktion, Arbeitgeber, Ort) bis zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (inkl. selbständige Tätigkeiten)

⁴⁾ allfällige Weiterbildung (Dauer [Anführen der entsprechenden Monats- und Jahreszahlen], Art, Institut, Ort, allfällige Abschlüsse/Diplome)